## Nachtragswirtschaftssatzung

# der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer für das Geschäftsjahr 2023

Die 325. Vollversammlung der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer (IHK) hat in ihrer Sitzung am 28. November 2023 auf Grund des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBI. I, S. 3306) und der Beitragsordnung vom 18. November 2014 ("Oldenburgische Wirtschaft" 2015, Heft 2, Seite 33) folgende Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2023 (01.01.2023 bis 31.12.2023) beschlossen:

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Erfolgsplan mit der Summe der Erträge in Höhe von mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	12.883.400,00 € 18.066.900,00 €
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von und einem Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von	226.000,00 € 5.459.500,00 €

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,00 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	383.000,00€

festgestellt

#### II. Beitrag

Nicht in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften und eingetragene Vereine sind vom Beitrag freigestellt, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist und ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das

darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

- 2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von:
- 2.1 IHK-Mitgliedern, die nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, und eingetragenen Vereinen, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist,
  - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 16.000 € soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II. 1 eingreift

25,50 €

b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 16.000 € bis 26.000 €

51,00€

c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 26.000 € bis 52.000 €

130,00€

sowie

2.2 IHK-Mitgliedern, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 52.000 €

130,00 €

2.3 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 52.000 € bis 104.000 €

174,00 €

2.4 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 104.000 €

401,00€

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in einer ebenfalls der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 Prozent ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,059 v. H. des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.

- 4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2023.
- 5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, der IHK jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages erhoben, der aus dem letzten vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag ermittelt wird.

Teilt das IHK-Mitglied seinen voraussichtlichen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mit, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Von IHK-Mitgliedern, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbesteuermessbetrag noch der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt oder für die erstmals eine Beitragspflicht entsteht, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 2.2 erhoben. Ziffer II. 5 Absatz 3 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Von IHK-Mitgliedern, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, für die weder ein Gewerbesteuermessbetrag noch der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, wird eine Vorauszahlung nicht erhoben. Ziffer II. 5 Absatz 3 bleibt von dieser Regelung unberührt.

6. Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb für 2023.

#### III. Kredite

- Investitionskredite
  Für Investitionen werden Kredite nicht benötigt.
- 2. Kassenkredite Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft werden Kassenkredite nicht benötigt.

Oldenburg, 28. November 2023

Jan Müller Präsident Dr. Torsten Slink Hauptgeschäftsführer